

EUROPAWEITES VERGABEVERFAHREN

**„DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER
ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG – LOS 1**

&

**DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER
SICHERHEITSTECHNISCHE BETREUUNG – LOS 2“**

IM OFFENEN VERFAHREN NACH VgV

INHALT

1	Rechtliche Grundlagen und Betreuungsmodell	3
1.1	Grundlagen der Leistungserbringung.....	3
2	Vorbemerkung.....	3
2.1	Vorstellung Auftraggeber	3
3	Leistungsumfang	4
3.1	Geltungsbereich	4
3.2	Leistungsgegenstand.....	4
3.3	Leistungsorte	4
3.4	Anforderungen und Aufgaben	5
3.4.1	Allgemeine Aufgaben	5
3.4.2	Anforderung an die sicherheitstechnische Betreuung (Los 2)	5
3.4.3	Allgemeines	10
3.4.4	Einsatzzeiten – Grund- und betriebsspezifische Betreuung	10
3.4.5	Betreuungsnachweis – Bericht.....	12

1 Rechtliche Grundlagen und Betreuungsmodell

1.1 Grundlagen der Leistungserbringung

Die Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Hiernach setzt sich die betriebsärztliche Regelbetreuung aus zwei Teilen zusammen:

- Grundbetreuung: Der Umfang dieser Betreuung bemisst sich nach der Anzahl der zu betreuenden Beschäftigten.
- Betriebsspezifische Betreuung: Der Umfang dieser Betreuung hängt von den betriebsspezifischen Gegebenheiten ab und kann daher schwanken.

Der Auftraggeber legt Wert auf eine kontinuierliche Betreuung, die auch bei Änderungen des Arbeitsumfangs im Rahmen der DGUV Vorschrift 2 nicht als zusätzliche Beauftragung oder Kürzung gilt. Alle in dieser Leistungsbeschreibung angeführten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen werden als bekannt vorausgesetzt und sind vom Auftragnehmer zu beachten und umzusetzen.

2 Vorbemerkung

2.1 Vorstellung Auftraggeber

Die Komm.ONE (AöR) ist ein führender Anbieter von IT-Lösungen und Dienstleistungen für Kunden in der öffentlichen Verwaltung. Sie beschafft, entwickelt und betreibt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung und bietet unterstützende Dienstleistungen wie Personalverwaltung, Beratung und Schulungen an. Die Komm.ONE ist an sieben Standorten in Baden-Württemberg rund um die Uhr tätig. Zu den Trägern gehören der kommunale Zweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg. Die Betreuung im Rahmen dieses Vertrags bezieht sich auf die Beschäftigten der Komm.ONE und ihrer Tochtergesellschaft endica GmbH.

Der Auftraggeber legt hohen Wert auf eine betriebliche Gesundheitsförderung und den Arbeitsschutz im Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung und Förderung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden und dem Schutz des Einzelnen vor berufsbedingten Gesundheitsgefahren. Ein Betriebliches Gesundheitsmanagement ist etabliert. Der Auftragnehmer soll bestehende verwaltungsinterne Strukturen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), sowie auch das Betriebliche Gesundheitsmanagement unterstützen. Idealerweise ergänzt und erweitert die Expertise des Auftragnehmers das vorhandene Knowhow.

Das Angebot ist in Deutsch abzugeben; die Erfüllung aller Auftragsleistungen und die Kommunikation in Wort und Schrift zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist deutsch.

3 Leistungsumfang

3.1 Geltungsbereich

Diese Ausschreibung betrifft die arbeitssicherheitstechnische Betreuung für Komm.ONE und die endica GmbH. Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) richten sich nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer alle relevanten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen, einschließlich künftiger Änderungen, kennt und anwendet.

Die Laufzeit des Vertrags beginnt ab dem 01.04.2026 und beträgt 2 Jahre. Der Auftraggeber kann den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer, zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoptionen), sofern der Vertrag nicht bis spätestens sechs (6) Monate vor dem Vertragsende gekündigt wird (Verlängerungsoption gilt als gezogen). Der Vertrag endet somit spätestens zum 31.03.2030, einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

Grundsätzlich wird angestrebt, den Zuschlag mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen zum Leistungsbeginn zu erteilen. Der Zeitraum zwischen Zuschlagserteilung bis zum tatsächlichen Leistungsbeginn dient den erforderlichen Terminabstimmungen und Vorbereitungen zwischen den Vertragsparteien. Sollte ein Zuschlag bis zum geplanten Leistungsbeginn nicht erfolgen, gilt als Leistungsbeginn der Tag, an dem der Zuschlag erteilt wird. In diesen Fällen haben die erforderlichen Terminabstimmungen und Vorbereitungen unverzüglich zu erfolgen.

3.2 Leistungsgegenstand

- die Bereitstellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Los 2)

3.3 Leistungsorte

Der Zuständigkeitsbereich für die Betreuung bezieht sich gegenwärtig auf nachfolgende Betriebsstätten des Auftraggebers:

Standort	Adresse
Stuttgart	44, Weissacher Straße 15 70499 Stuttgart
Freiburg	Auwaldstr.11 79110 Freiburg
Heidelberg	Maria-Probst-Str. 15 69123 Heidelberg
Heilbronn	Im Zukunftspark 6 74076 Heilbronn

Karlsruhe	Pfannkuchenstr.4 76185 Karlsruhe
Reutlingen	Carl-Zeiss-Str. 15 3172770 Reutlingen
Ulm	Schulze-Delitzsch-Weg 28 89079 Ulm

Während der Vertragslaufzeit kann es, beispielsweise bei Umzügen, zum Wegfall bzw. zur späteren Wiederaufstockung einzelner im Leistungsumfang enthaltener Liegenschaften kommen.

3.4 Anforderungen und Aufgaben

3.4.1 Allgemeine Aufgaben

In den Dienststellen der Komm.ONE und endica GmbH ist gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) ein den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Die Einsatzzeit wird nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 ermittelt und unterteilt sich in Grund- und betriebsspezifische Betreuung. Der Arbeitsumfang kann je nach Personalbestand und betrieblichen Gegebenheiten schwanken, was im Rahmen der DGUV-Vorschrift 2 als normal gilt.

3.4.2 Anforderung an die sicherheitstechnische Betreuung (Los 2)

3.4.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben von Fachkräften für Arbeitssicherheit richten sich unter anderem nach § 6 ASiG. Danach haben diese dem Auftraggeber als Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Die gesetzlichen Aufgaben von Fachkräften für Arbeitssicherheit werden in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) konkretisiert.

Sie haben insbesondere

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in der Führungstätigkeit
5. Untersuchung von Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitsgebern und Führungskräften, betriebliche Interessenvertretungen, Beschäftigte
7. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
8. Wissensmanagement, Fortbildungen, Erfahrungsaustausch

Sie nehmen ihre Aufgaben aus eigener Initiative wahr und sind bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei; Vorgehensweisen und Schwerpunkte können vom Auftraggeber vorgegeben werden.

3.4.2.2 Anforderungen an die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass

- die eingesetzte Fachkraft für Arbeitssicherheit die Anforderungen des § 4 DGUV Vorschrift 2 erfüllt.
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss die in § 4 DGUV Vorschrift 2 genannten Anforderungen an eine/n Sicherheitsingenieur/in bzw. Sicherheitstechniker/in bzw. Sicherheitsmeister/in erfüllen.
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Fachkraft für Arbeitssicherheit haben und
- fundierte Kenntnisse des nationalen Arbeitsschutzrechtes und seiner aktuellen Entwicklungen insbesondere unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften haben.

Gute Kommunikationsfähigkeiten zur Sensibilisierung und Motivation für alle Arbeitsschutzinhalte sowie die Bereitschaft zur Moderation bei der Problembewältigung komplettieren das Anforderungsprofil.

Dem Auftraggeber sind für alle zur Sicherheitstechnischen Betreuung vorgesehenen Fachkräfte für Arbeitssicherheit folgende Bestätigungen in Kopie zu überlassen (sofern diese schon beschäftigt werden bei Angebotsabgabe, ansonsten im Falle der Beauftragung innerhalb von 4 Wochen):

- Nachweise der Anforderung an eine/n Sicherheitsingenieur/in bzw. Sicherheitstechniker/in bzw. Sicherheitsmeister/in
- Bestätigte Nachweise über die bisherige Berufserfahrung als Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Zertifikate fortlaufend absolvierter sicherheitstechnischer Fortbildungen der letzten 3 Jahre

Die in diesem Zusammenhang bezeichneten auftragnehmerseitig beizubringenden Unterlagen sind dem Auftraggeber zusammen mit dem Angebot zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen kann zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

3.4.2.3 Unabhängigkeit und Anwendung der Fachkunde

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind:

- bei der Anwendung der sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.
- gebunden an die in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen sowie sonstigen fachlichen Vorgaben;
- verpflichtet, im Sinne des § 9 Abs. 2 ASiG jeweils mit der Personalvertretung der Komm.ONE bzw. Betriebsrat der endica GmbH sowie der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung zusammen zu arbeiten, diese über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten und auf Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten;
- verpflichtet, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Betriebsbegehungen mit anderen im Betrieb für Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beauftragten Personen zusammenzuarbeiten und regelmäßig abzustimmen.

3.4.2.4 Zusammenarbeit

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten gemäß § 10 ASiG untereinander zusammen. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Begehungen der Arbeitsstätten vorzunehmen.

Sie sollen ihre Vorschläge die beide Fachbereiche berühren, gegenseitig abstimmen und Unterlagen über Arbeitsschutzprobleme, die für beide Seiten relevant sind, austauschen.

3.4.2.4.1 Begehungsmanagement und Terminierung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Begehungen der 7 Standorte gemäß den Zyklen der DGUV Vorschrift 2 durchgeführt werden.

- Die Terminierung der Begehungen erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen in Abstimmung mit den Ansprechpartnern vor Ort.
- Die Teilnahme an den vierteljährlichen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) durch die fest zugeordnete Sifa ist zwingend sicherzustellen.

3.4.2.4.2 Reaktionszeiten und Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die planmäßige sicherheitstechnische Betreuung mindestens montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr erfolgt.

- Administrative Anfragen: Für fachliche Rückfragen ist eine Erreichbarkeit an Werktagen sicherzustellen; eine Rückmeldung erfolgt innerhalb von 48 Stunden.
- Ereignisbezogene Betreuung: Bei Unfällen oder akuten sicherheitstechnischen Mängeln ist eine telefonische Erstberatung innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten.

3.4.2.4.3 Berichtswesen und Dokumentation

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Leistung ist die zeitnahe und rechtssichere Dokumentation.

- Zu jeder Begehung ist ein schriftlicher Bericht (Begehungsprotokoll) zu erstellen, der konkrete Mängelbeschreibungen, Risikobewertungen und priorisierte Maßnahmenvorschläge enthält.
- Die Übermittlung des Berichts erfolgt zeitnah nach dem Vor-Ort-Termin in digitaler Form an den Auftraggeber.
- Unterstützungsleistungen bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sind nach Vorliegen aller Grundlagen zeitnah als Entwurf vorzulegen.

3.4.2.4.4 Notfälle und besondere Anlässe

Der Auftraggeber behält sich vor, die zum Einsatz vorgesehene Fachkraft für Arbeitssicherheit in Notfällen (z.B. Brandfall, etc.) und bei besonderen Anlässen (z. B. Betriebsrevision von Behörden, Unfall und Schadensereignisse etc.) auch außerhalb der planmäßigen Betreuung hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er von montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage,

- für den AG telefonisch erreichbar ist und
- seine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bedarfsfall kurzfristig zu der betreffenden Organisationseinheit der Auftraggeber beordern kann.

3.4.2.4.5 Räumlichkeiten, Ausstattung und Hilfspersonal

Spezielle Geräte und Mittel sowie Hilfspersonal, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, sind von der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die vorgenannten Hilfsmittel und Hilfspersonal können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Zur Sicherstellung von zeitnahen Terminierungen ist eine Unterstützung von Hilfspersonal/fachkundigem Personal seitens des Auftraggebers ausdrücklich erwünscht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen und diesen laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Phasen in angemessener Weise zu unterrichten. Vorgehensweisen und Schwerpunkte für den Auftragnehmer können vom Auftraggeber vorgegeben werden.

3.4.2.5 Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Die nach § 11 ASiG vorgeschriebenen ASA-Sitzungen finden im Rahmen der planmäßigen Betreuung statt. Die im Rahmen des ASA anfallenden Zeiten zählen grundsätzlich zu den Einsatzzeiten der Grundbetreuung und zwar in dem Umfang, der aufgrund der Tagesordnung als Sitzungsdauer veranschlagt worden ist.

Der Arbeitsschutzausschuss koordiniert und berät alle Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Der Arbeitsschutzausschuss ist insbesondere zu Beginn der neuen Betreuung über den vorgesehenen Ablauf und die einzelnen Prüfungsmethoden und -instrumente zu informieren. Durch Zwischenberichte ist er in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Betreuung zu informieren. Der Arbeitsschutzausschuss kann Anregungen sowie Empfehlungen für den weiteren Verlauf der Zusammenarbeit geben und erörtert mit dem Auftragnehmer den Entwurf des Jahresberichtes („Schlussbesprechung“).

3.4.2.6 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt das Betriebliche Gesundheitsmanagement durch die sicherheitstechnische Expertise.

In diesem Zusammenhang können mit Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie dem Betriebsarzt/Betriebsärztin Steuerungskreise Gesundheit stattfinden.

Die im Rahmen des Steuerungskreises anfallenden Zeiten zählen grundsätzlich zu den Einsatzzeiten der betriebsspezifischen Betreuung und zwar in dem Umfang, der aufgrund der Tagesordnung als Sitzungsdauer veranschlagt worden ist.

3.4.2.7 Zusammenarbeit mit Personalrat, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat, dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung vertrauensvoll zusammen (§ 2 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz i.V.m. § 9 ASiG).

Sie haben den o.g. Personenkreis über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten, die Vorschläge mitzuteilen, die sie an die Dienststellenleitung gegeben haben und den Personalrat, Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

3.4.2.8 Zu beachtende Vorschriften

Der Auftragnehmer hat alle für den Auftraggeber anwendbaren bzw. einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, DIN-/EN-/EG-Richtlinien u.a. Normen etc. sowie Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

3.4.2.9 Zugriff auf ein Expertennetzwerk (BGF/Spezialleistungen)

Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber bei Bedarf bei der Identifikation und Auswahl spezialisierter Fachkräfte für ergänzende Maßnahmen (z. B. Gesundheitstage, spezifische BGF-Projekte, psychologische Fachberatung) unterstützen.

3.4.3 Allgemeines

Die Arbeitssicherheitstechnische Betreuung gliedert sich, wie im Abschnitt Grundlagen der Leistungserbringung erläutert, in Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung. Die Einsatzzeit kann mit der Zeit Schwankungen unterliegen."

Die betriebsspezifische Betreuung hängt ebenfalls vom Umfang des Personals, aber auch von sich ändernden betriebsspezifischen Gegebenheiten ab. Bei derartigen Änderungen im Arbeitsumfang handelt es sich nicht um zusätzlich zu beauftragende oder zu kürzende Leistungen, da entsprechende Schwankungen der DGUV Vorschrift 2 immanent sind.

1282	J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
1336	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X

3.4.4 Einsatzzeiten – Grund- und betriebsspezifische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Erstmals ab dem 01.04.2027 und danach alle 12 Monate kann eine Neuberechnung der Einsatzstunden auf der Basis der Anzahl der Beschäftigten des Auftraggebers sowie auf der Basis der aktuellen Gefährdungsbeurteilungen erfolgen.

Die Einsatzzeit darf ausschließlich für die Wahrnehmung der in § 3 ASiG i.V.m. der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 2 und der zusätzlich vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden.

3.4.4.1 Grundbetreuung

Gemäß der DGUV Vorschrift 2 der Unfallkasse Baden-Württemberg ist für die gesamte Grundbetreuung in der Betreuungsgruppe III folgende Gesamteinsatzzeit vorgesehen:

- Beschäftigtenzahl umgerechnet auf Vollzeitstellen: 2.232,75
- Gesamte Grundbetreuung mit Faktor 0,5: 1.116,38 Stunden
- Mindestanteil Betriebsarzt: 1.116,38 Stunden x 0,20 = 223,28 Stunden
- Mindestanteil Fachkraft für Arbeitssicherheit (FAS): 1.116,38 Stunden x 0,20 = 223,28 Stunden

Die verbleibenden Stunden ($1.116,38 - 223,28 - 223,28 = 669,82$ Stunden) können je nach Bedarf und Absprache zwischen dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit flexibel aufgeteilt werden. Das ermöglicht es, Schwerpunkte zu setzen, die besser zu den jeweiligen Kernkompetenzen passen.

Für das dem Vertragsbeginn nachfolgende Kalenderjahr und die Folgejahre wird die Einsatzzeit der Grundbetreuung durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer vorab überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Wesentliche Änderungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer im Wege von Einzelaufträgen zur Erbringung von Einsatzzeiten, maximal in Höhe der o.g. Stunden. Ein Anspruch auf Beauftragung in einer bestimmten Höhe besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch in Höhe der o.g. Stunden.

3.4.4.2 Betriebsspezifische Betreuung

Bieter sind aufgefordert, in ihrem Angebot einen eigenen, realistischen Stundenansatz für die betriebsspezifische Betreuung anzugeben und diesen nachvollziehbar zu begründen. Der Stundensatz soll sich an den in der DGUV 2 aufgeführten Aufgabenfeldern, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können, orientieren.

Die Begründung soll insbesondere die betrieblichen Erfordernisse, die dezentrale Struktur an sieben Standorten, das etablierte betriebliche Gesundheitsmanagement und die spezifischen Risiken aus der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Ein überzeugender Ansatz demonstriert das Verständnis des Bieters für die komplexen Anforderungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr dafür, ob bzw. in welcher Zahl, welchem Umfang und welcher Art während der Vertragslaufzeit Einzelaufträge im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung eintreten werden. Aufgrund der Personalentwicklung kann das zukünftige Auftragsvolumen davon abweichen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung und nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz (G 37) gilt als Angebotsvorsorge (vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anhang Teil 4 Abs. 2 ArbMedVV).

3.4.5 Betreuungsnachweis – Bericht

Gemäß § 5 der DGUV Vorschrift 2 muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber regelmäßig Bericht über die erbrachten Leistungen erstatten. Der Berichtsturnus ist in der Regel jährlich, kann aber bei Bedarf verkürzt werden. Die Berichte dienen als Grundlage für jährliche Gespräche, um die Zusammenarbeit und zukünftige Schwerpunkte zu evaluieren.

Dieser Bericht muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Aufschlüsselung der erbrachten Stunden, nach Grund und betriebspezifischer Betreuung
- Zusammenfassung der durchgeführten Begehungen und Beratungsleistungen pro Standort
- Nachweis über die kontinuierliche Fortbildung des eingesetzten Personals
- Empfehlung für Präventivmaßnahmen im Folgejahr